



An die  
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:

Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch die  
MBS/Referat 13

Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch  
MBS/Referat 13

Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeinde-  
bund Brandenburg durch MBS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka  
Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 20/21)  
Hausruf: +49 331 866-3560  
Fax: +49 331 27548-2546  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)

[Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de](mailto:Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 31. Oktober 2020

## Organisation des Schuljahres 2020/2021

Anlage: Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)

Sehr geehrte Frau Kolkmann,  
sehr geehrte Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die *Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg*, die am 02. November 2020 in Kraft treten wird. **Die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion sind bis zum 30. November 2020 befristet und betreffen auch den Schulbetrieb.**

### **1. Abstandsgebot für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Eindämmungsverordnung)**

Die bisherige Ausnahmebestimmung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist in die Eindämmungsverordnung aufgenommen worden. Danach gilt das Abstandsgebot nicht zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen; die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt.

## **2. Hygienemaßnahmen in Schule (§ 3 Eindämmungsverordnung)**

Mit § 3 Absatz 3 Eindämmungsverordnung wird die Pflicht zur Einhaltung der Hygienemaßnahme nach dem für Schule geltenden Hygieneplan ausdrücklich bestimmt. Im Bereich der Schulen sind die Regelungen zum „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)“ ([https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/3\\_ergaenzung\\_-\\_rahmenhygieneplan\\_in\\_schulen.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/3_ergaenzung_-_rahmenhygieneplan_in_schulen.pdf)) zu beachten.

## **3. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (§ 4 Eindämmungsverordnung)**

Schulanlagen sind keine öffentlichen Räume.

Falls schulische Außenaktivitäten im öffentlichen Raum in den kommenden Wochen zwingend geboten sein sollten sind Lerngruppen mit Kindern und Jugendlichen über 14 Jahre so aufzuteilen, dass sich nur jeweils zwei Schüler/innen gemeinsam und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Zweiergruppen im öffentlichen Raum bewegen. Hier darf es zu keiner Ansammlung von Schülerinnen und Schülern kommen. Es ist dabei darauf zu achten, dass nach der Eindämmungsverordnung nur Schülerinnen und Schüler aus zwei Haushalten im öffentlichen Raum zusammenkommen dürfen.

## **4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**

### **a. Schülerbeförderung (§ 15 Eindämmungsverordnung)**

Schon bislang waren auch die Schüler/innen verpflichtet, bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. der Schülerbeförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Umgangsverordnung). § 16 Abs. 1 der Eindämmungsverordnung stellt nunmehr klar, dass auch an Haltestellen und in Wartehäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Die Lehrkräfte bitte ich, die Schüler/innen darauf aufmerksam zu machen und sie zu bitten, sich an diese neue Regel konsequent zu halten und damit einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten.

### **b. Schule und Unterricht**

#### **i. Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht**

Bislang war es aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht erforderlich, dass Schüler/innen im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen mussten.

Ab Montag, den 02. November 2020, bis zunächst Montag, den 30. November 2020 einschließlich, sind die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 – 13 bzw. 11 - 12) und den Oberstufenzentren (OSZ) – mit Ausnahme des Sportunterrichts - zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Eindämmungsverordnung). Ausnahmen davon sind im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Eindämmungsverordnung möglich. Dies kann insbesondere bei Schülerinnen und Schüler der Förderschulen Anwendung finden.

Ich weise darauf hin, dass Schüler/innen, die ihren Mund-Nasen-Schutz vergessen haben oder ihren mitgebrachten nicht mehr nutzen können, eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte Mund-Nasen-Bedeckung ausgegeben werden kann und zur Gewährleistung der weiteren Teilnahme am Unterricht soll, soweit anderweitig keine Mund-Nasen-Bedeckung bereitgestellt werden kann.

Für alle übrigen Schüler/innen bleibt es wie bisher dabei, dass sie vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht befreit sind.

**ii. Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts**

Wie bislang schon wird nunmehr in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Eindämmungsverordnung vorgeschrieben, dass alle Schüler/innen, das pädagogische und das sonstige Personal einschließlich der Schulleitungsmitglieder außerhalb des Unterrichts (wazu auch Ganztagsangebote und sonstige pädagogische Veranstaltungen zählen) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Die Verpflichtung gilt für Schüler/innen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

**iii. Keine Mund-Nasen-Bedeckung in Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros**

Pädagogisches und sonstiges Personal sowie die Schulleitung sind wie bisher auch weiterhin davon befreit, in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 17 Abs. 2 Eindämmungsverordnung).

**5. Sportunterricht (§ 12 Eindämmungsverordnung)**

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsverordnung bestimmt, dass für den Sportunterricht eine Ausnahme zum Verbot der Nutzung von Sportanlagen besteht.

Bei der Planung und Durchführung des Sportunterrichts und des Schulschwimmens bitte ich folgendes zu beachten:

a. *Organisation*

- i. Der Unterricht, wo immer möglich, sollte sich auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe im Fach Sport beschränken.
- ii. Sportunterricht soll soweit möglich im Freien stattfinden.
- iii. Für den Schwimmunterricht sind die Nutzungszeiten der Bäder mit den Trägern der Schwimmhallen abzustimmen.
- iv. Für das Zurücklegen von Wegen zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) ist § 4 der Eindämmungsverordnung zu beachten (s.o. Nr. 1.).

b. *Mindestabstand*

- i. Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schüler/innen, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schüler/innen anderer Sportgruppen oder Klassen. Damit ist regulärer Sportunterricht gemäß RLP Sport möglich. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt, sollen aber nur kurzzeitig erfolgen.
- ii. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

c. *Hygiene*

- i. Eine Mund-Nase-Maske muss im Sportunterricht nicht getragen werden, und zwar auch nicht von Schüler/innen in der gymnasialen Oberstufe oder im Oberstufenzentrum (vgl. Nr. 2.b).
- ii. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- iii. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleieräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleieraum so gering wie möglich zu halten.

- iv. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. In den Sanitäreinrichtungen sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.

d. *Lüften*

In Sporthallen und Schwimmbädern soll der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgen oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden.

e. *Wettbewerbe*

- i. Bundesjugendspiele und Sportaktionstage können klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen (Sportgruppen) stattfinden. Es darf zu keiner Durchmischung von Klassen oder Sportgruppen während der Durchführung kommen.
- ii. Die ersten Runden des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia & Paralympics bleiben im ersten Halbjahr des Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt. Eine Entscheidung für das zweite Schulhalbjahr wird in der ersten Dezemberwoche getroffen.

Die Maßnahmen, die die Schulleiter/innen mit ihren Kollegien für die Organisation von Schule und Unterricht sowie zur Gewährleistung der Hygiene mit großem persönlichen Einsatz konzeptionell entwickelt, selbstständig mit Unterstützung der Schulträger umgesetzt und in den Schulalltag von Lehrkräften, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten integriert haben, sind wirksam. Die Schulen in Brandenburg sind nach den vorliegenden Daten im Vergleich zu anderen Bereichen der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (und ihrer Haushaltsangehörigen) sichere Orte, die Auswertung der wenigen Infektionsfälle zeigt bislang, dass nicht die Schule Ort der Ansteckung ist.

Ich weiß um die große Belastung aller an Schule Beteiligten, und mir ist bewusst, dass vielfach die Grenzen der Belastbarkeit erreicht sind. Aber ich bitte die Pädagog/innen und die in der Schule mitarbeitenden Beschäftigten der Schulträger, die Schüler/innen und ihre Erziehungsberechtigten sehr darum, jetzt nicht darin nachzulassen, jeweils ihren Beitrag dazu zu leisten, dass die Schulen geöffnet bleiben können und der Unterricht nach Stundentafel durchgeführt werden kann.

Das ist eines der vornehmsten Ziele der Landesregierung, und dafür wird sie alles tun, was nach Abwägung der Empfehlungen und Erkenntnisse der Wissenschaft und der Bedeutung von Schule und Unterricht für die Gesellschaft als Ganzes und die Bürger/innen im Einzelnen politisch verantwortet werden kann. Elaborierte Hygienekonzepte der Schulen, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Lüften – das

sind alles Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsgeschehens, die in den Schulen bislang ihre Tauglichkeit zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs nachgewiesen haben. Wissenschaftliche Einrichtungen und Expert/innen geben Empfehlungen ab, aber verbindliche Entscheidungen, die die Bürger/innen zu einem Tun oder Lassen verpflichten, können nach unserer Rechtsordnung nur Legislative, die Exekutive und die Judikative nach Maßgabe der Gesetze treffen.

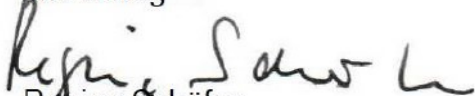
**Auch wenn das Folgende schon Gegenstand der schulischen Hygienepläne ist und in der Regel eingeführte Praxis in den Schulen, will ich die Aufmerksamkeit der Schulleiter/innen und Lehrkräfte aus gegebenem Anlass nochmals auf einige Aspekte lenken:**

1. Bitte machen Sie das Hygienekonzept der Schule, die Maßregeln für das persönliche Verhalten in und außerhalb der Schule und die pandemiebedingten individuellen Belastungen immer wieder auch zum Thema des Unterrichts.
2. Halten Sie die Lerngruppen im Rahmen des Möglichen konstant.
3. Beachten Sie im Interesse der Vermeidung von Risiken die Maßregeln im Hygieneplan für das Singen und den Einsatz von Blasinstrumenten im Musikunterricht besonders.
4. Erinnern Sie die Erziehungsberechtigten an ihre Vorbildfunktion, Gruppenbildungen von Vätern und Müttern vor der Schule ohne Einhaltung des Mindestabstands und möglicherweise auch noch ohne Mund-Nasen-Bedeckung geben auch für die kritisch die in den Schulen etablierten hygienischen Standards Betrachtenden kein gutes Bild ab.
5. Die Landesregierung sucht nach Mitteln und Wegen, die Teststrategie für Lehrkräfte zumindest bis Ende des Jahres 2020 fortzuführen.

Ich danke allen, die täglich daran mitwirken, dass die Schulen im Land Brandenburg Präsenzunterricht im Regelbetrieb organisieren und durchführen können, und bitte: Lassen Sie nicht nach.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Regina Schäfer